

Entwurf

Verordnung der FMA, mit der die Quartalsmeldeverordnung 2012 geändert wird

Auf Grund des § 36 Abs. 3 des Pensionskassengesetzes (PKG), BGBl. Nr. 281/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/201X, wird verordnet:

Die Quartalsmeldeverordnung 2012 (QMV 2012), BGBl. II Nr. 417/2011, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 383/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Pensionskassen haben gemäß § 36 Abs. 2 PKG binnen vier Wochen nach den Meldestichtagen 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) einen Quartalsausweis zu übermitteln, der folgendes beinhaltet:

1. einen Vermögensausweis je Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG), je Subveranlagungsgemeinschaft (Sub-VG) und je Sicherheits-VRG gemäß **Anlage 1**,
2. Auflistung der einer VRG, Sub-VG oder Sicherheits-VRG zugeordneten Vermögenswerte sowie der Vermögenswerte der Pensionskasse, die insbesondere nähere Angaben zu Emittenten, Vermögenswertkategorien samt Unterkategorien, die Bewertung und Merkmale der Vermögenswerte und eine Durchrechnung gemäß § 2 Abs. 2 beinhaltet,
3. einen Ausweis über die Anzahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten je VRG, je Sub-VG und je Sicherheits-VRG gemäß **Anlage 2**.“

2. § 2 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Vermögenswerte sind unter Beachtung des § 23 PKG auszuweisen; abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) gemäß § 73 InvFG 2011 sind gemäß § 3 auszuweisen.

(2) Veranlagungen in Anteilsscheine von Investmentfonds, Immobilienfonds und AIF sind im Sinne des § 25 Abs. 4 Z 4 PKG auf die Veranlagungskategorien gemäß **Anlage 1** sowie nach Land, Währung und Vermögenswertkategorie (Complementary Identification Code – CIC) aufzuteilen (Durchrechnung). Dabei sind weitere Durchrechnungen vorzunehmen, bis jeder Vermögenswert ausschließlich einer Veranlagungskategorie gemäß **Anlage 1** sowie einem Land, einer Währung und einer Vermögenswertkategorie zugeordnet werden kann.“

3. In § 2 Abs. 3 wird der Begriff „Kategorie“ durch die Wortfolge „Veranlagungskategorie gemäß Anlage 1“ ersetzt.

4. In § 3 Abs. 2 wird die Wortfolge „oder andere Sondervermögen im Sinne des Investmentfondsgesetzes 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011“ durch die Wortfolge „Immobilienfonds oder AIF“ ersetzt und die Wortfolge „für die Berechnung der in § 25 PKG angeführten Veranlagungsgrenzen“ entfällt.

5. § 4 und 5 samt Überschriften lauten:

„Überprüfung der Veranlagungsvorschriften

§ 4. Die Überprüfung der Veranlagungsvorschrift gemäß § 25 Abs. 2 PKG hat je VRG, Sub-VG und Sicherheits-VRG nach Durchrechnung gemäß § 2 Abs. 2 und 3 zu erfolgen.

Dokumentation

§ 5. (1) Die herangezogenen Informationen und Bewertungen für die Aufteilung gemäß § 2 Abs. 2 sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

(2) Im Fall einer vereinfachenden Aufteilung gemäß § 2 Abs. 3 ist diese nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen.“

6. § 6 lautet:

„§ 6. Der Quartalsausweis gemäß § 36 Abs. 2 PKG ist in standardisierter Form einschließlich sämtlicher für die Aufsicht über Pensionskassen erforderlichen Datenspezifikationen und -merkmale auf elektronischem Wege an die FMA zu übermitteln. Dabei sind die Datensatz- und Identifikationsmerkmale einschließlich des Datensatzaufbaus einzuhalten.“

7. Dem § 7 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 1, § 2 Abs. 1 bis 3, § 3 Abs. 2, §§ 4 und 5 samt Überschriften, § 6 und § 7 Abs. 3 sowie die Überschriften und Bezeichnungen von **Anlage 1** und **Anlage 2**, Positionsnummern 140 und 864 der **Anlage 1**, Positionsnummern 310, 320 und 300 sowie die Tabellenüberschrift der **Anlage 2** in der Fassung der Verordnung BGBl. I Nr. XXX/2018 treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft und sind erstmalig auf die Meldung zum Stichtag 31. März 2019 anzuwenden.“

8. Die Überschrift und Bezeichnung der **Anlage 1** lautet:

**„Anlage 1
zu § 1 Z 1**

Vermögensausweis (Formblatt Nr. 800)“

9. Nach Positionsnummer 130 wird die folgende Positionsnummer 140 eingefügt:

„140 Kreditfinanzierung“

10. Nach Positionsnummer 863 wird folgende Positionsnummer 864 angefügt:

„864 Hievon: Veranlagung in Infrastrukturen“

11. Die Überschrift und Bezeichnung der **Anlage 2** lautet:

**„Anlage 2
zu § 1 Z 3**

Ausweis über die Anzahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten (Formblatt Nr. 900)“

12. In der Tabellenüberschrift der **Anlage 2** wird der Begriff „Veranlagungskategorie“ durch den Begriff „Bezeichnung“ ersetzt.

13. Positionen 210, 220 und 200 werden durch folgende Positionen 310, 320 und 300 ersetzt:

„310	Anwartschaftsberechtigte - konsortialgeführt
320	Leistungsberechtigte - konsortialgeführt
300	Anwartschafts- und Leistungsberechtigte - konsortialgeführt“

Begründung

Allgemeiner Teil

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, ABl. Nr. L 354 vom 23.12.2016, wurde auch § 36 PKG betreffend das Meldewesen an die FMA geändert. Das Pensionskassengesetz (PKG), BGBl. Nr. 281/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. **XX/XXXXX**¹, ermächtigt nunmehr in § 36 Abs. 3 PKG die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) mittels Verordnung die Gliederung der Quartalsausweise festzusetzen.

Mit der vorliegenden Verordnung werden auch die neuen Anforderungen der EZB und der EIOPA an das Meldewesen für Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge berücksichtigt. Diese sind in der Verordnung (EU) 2018/231 der Europäischen Zentralbank vom 26.01.2018 über die statistischen Berichtspflichten der Altersvorsorgeeinrichtungen (EZB/2018/2) sowie in der Decision of the Board of Supervisors on EIOPA's regular information requests towards NCAs regarding provision of occupational pensions information vom 10.04.2018, EIOPA-BoS/18-114, abrufbar unter: https://eiopa.europa.eu/Publications/Protocols/Decision%20on%20Consultation%20Paper_EIOPA-CP-17-005.pdf, enthalten. Die EZB-Verordnung betrifft Daten zur Monetärstatistik, die an die EZB gemeldet werden. Die Meldeanforderungen der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge (EIOPA) sehen wiederum eine einheitliche Datenmeldung (single framework for regular information requests) vor, um den Europäischen Sektor der betrieblichen Altersvorsorge mit einem besonderen Fokus auf dessen Finanzstabilität wirksam analysieren zu können. Im Mittelpunkt stehen dabei Daten zu den von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge verwalteten Vermögenswerten.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1):

Die Anpassung im Kopfsatz dient der redaktionellen Vereinheitlichung der Bestimmungen von Meldefrist und Meldestichtag im Vergleich zu anderen FMA-Verordnungen. Da die Nachweispflichten betreffend das tatsächliche Vorhandensein von mindestens 90% der zu einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft gehörigen Vermögenswerte sowie betreffend die Einhaltung von § 23 Abs. 1 Z 3a PKG (Bewertungsregeln), von § 25 PKG (Veranlagungsvorschriften) und von § 25a (Erklärung über die Grundsätze der Veranlagungspolitik) und betreffend im Inland gelegene Grundstücke und Gebäude in § 36 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 PKG entfallen, kann auch der entsprechende Ausweis in § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 und Abs. 2 der Quartalsmeldeverordnung entfallen.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1 und 2):

Mit dem Begriff abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) wird keine inhaltliche Änderung bezweckt, sondern eine Anpassung an § 73 Abs. 1 des Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011), BGBl. I Nr. 77/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. **XXX/XXXXX**, vorgenommen. Entsprechend den Anforderungen des EIOPA-Meldewesens gemäß dem EIOPA-Beschluss EIOPA-BoS/18-114 (Investment funds – look through approach PF.06.03.24) sind gemäß Abs. 2 die Vermögenswerte auch auf die Vermögenswertkategorien (Complementary Identification Code – CIC) gemäß Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der Meldebögen für die Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörde gemäß der Richtlinie 2009/138/EG, ABl. Nr. L 347 vom 31.12.2015 S. 1, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2189, ABl. Nr. L 310 vom 25.11.2017 S. 3, sowie nach Land und Währung aufzuteilen.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 3):

Redaktionelle Änderung.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 2):

Konsistent mit der Fonds-Definition im PKG wird der Begriff Sondervermögen durch die Begriffe Immobilienfonds und Alternative Investmentfonds (AIF) ersetzt. Da die Veranlagungsgrenzen in § 25 PKG entfallen, entfällt auch der Zusatz betreffend die Veranlagungsgrenzen.

¹ Der Begutachtungsentwurf bezieht sich auf die Regierungsvorlage RV 206 BlgNR 26. GP.

Zu Z 5 (§§ 4 und 5):

Die Änderungen des § 4 berücksichtigen die Novelle BGBI. I Nr. XXX/2018². Die Überprüfung der Veranlagungsgrenze gemäß § 25 Abs. 2 PKG hat weiterhin nach Durchrechnung gemäß § 2 Abs. 2 zu erfolgen. Die bisher in § 5 normierte Dokumentationspflicht hinsichtlich der Methodik für die mathematische Berechnung kann entfallen, da in § 4 im Zuge der Änderungen durch die Novelle BGBI. I Nr. XXX/2018 auch die Möglichkeit eines Nachweises mittels mathematischer Berechnungen entfällt.

Zu Z 6 (§ 6):

Redaktionelle Änderungen. Neu eingeführt ist der Begriff „Identifikationsmerkmale“. Zu den Identifikationsmerkmalen zählen bspw. der Legal Entity Identifier (LEI), die Art der Schwankungsrückstellung oder der Umstand, ob es sich bei einer VRG um eine Sicherheits-VRG gemäß § 12a PKG handelt. Der Umfang der erforderlichen Datenspezifikationen und -merkmale sind von der FMA bei Bedarf wie bisher an die gemäß PKG zu prüfenden Merkmale und die statistischen Anforderungen nationaler und internationaler Institutionen, insbesondere unter Berücksichtigung von Entscheidungen der EIOPA wie der Decision of the Board of Supervisors on EIOPA's regular information requests towards NCAs regarding provision of occupational pensions information, EIOPA-BoS/18-114, anzupassen.

Zu Z 7 (§ 7 Abs. 5):

Bestimmungen zum In- und Außerkrafttreten.

Zu Z 8 und 11 (Überschriften und Bezeichnungen der Anlage 1 und der Anlage 2):

Redaktionelle Änderungen.

Zu Z 9 (PNR 140 der Anlage 1):

Die neue Positionsnummer 140 dient zum Ausweis kurzfristiger Kredite im Direktbestand innerhalb von Fonds im Fall der Durchrechnung gemäß § 2 Abs. 2. Die in dieser Positionsnummer auszuweisenden kurzfristigen Kredite werden in der Jahresmeldung unter der Positionsnummer „140 Kreditfinanzierung“ im Formblatt 300 (Vermögensaufstellung der VRG - Aktiva) gemäß Anlage 2, 1. Abschnitt FJMV ausgewiesen. Immobilienfinanzierungen sind unverändert in der Positionsnummer „560 Immobilienfinanzierung“ auszuweisen.

Zu Z 10 (PNR 864 der Anlage 1):

Um dem langfristigen Veranlagungshorizont der Pensionskassen Rechnung zu tragen sind in der neuen Positionsnummer 864 Veranlagungen in Infrastrukturen auszuweisen.

Zu Z 12 bis 13 (Tabellenüberschrift sowie PNR 310, 320 und 300 der Anlage 2):

Redaktionelle Änderungen.

² Der Begutachtungsentwurf bezieht sich auf die Regierungsvorlage RV 206 BlgNR 26. GP.